Vereinsförderrichtlinien

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung

Erlassen durch GR-Beschluss vom 09.04.2019 Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Büttel" Nr. 16 vom 18.04.2019. In Kraft getreten am 01.01.2019

RICHTLINIE

über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Rudersberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

Vorwort

Gemeinden und Städte leben von den Aktivitäten ihrer Einwohner. Nach wie vor sind die Vereine und Verbände ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Engagement, ohne das die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Unverzichtbar ist aber auch der Beitrag derjenigen, die dieses Engagement auf vielfältige Weise unterstützen.

Auf der kommunalen Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar. Mit der Vereinsförderung erhalten die Vereine solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich werden besondere Akzente in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Aufbau und Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur gesetzt. Die Gemeinde Rudersberg leistet mit der Vereinsförderung einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau des bürgerlichen Engagements.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Förderung von Vereinen, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, werden Beiträge und Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien gewährt.
- (2) Die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien durch die Gemeinde Rudersberg ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Beiträge und Zuschüsse werden nur unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.
- (4) Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:
 - a) Politische Parteien und Organisationen,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen,
 - d) Vereine, die nicht ortsansässig sind. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Rudersberg, wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Rudersberg wohnt.
 - e) reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung insbesondere im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht
- (5) Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen von diesen Richtlinien abweichen, diese im Einzelfall ergänzen oder ändern.

§ 2 Förderungsarten

Die Gemeinde Rudersberg gewährt folgende Förderungen:

- a) Jährliche Grundförderung gemäß § 3
- b) Jugendförderungsbeiträge gemäß § 4
- c) Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen gemäß § 5
- d) Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen gemäß § 6
- e) Gewährung von Jubiläumsgaben gemäß § 7
- f) Sonstige Förderungsarten gemäß § 8

§ 3 Jährliche Grundförderung

- (1) Die Gemeinde gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von § 1 dieser Richtlinie eine jährliche Grundförderung.
- (2) Die jährliche Grundförderung bemisst sich an der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins.
- (3) Für die Gewährung wird die vom jeweiligen Dachverband für das Vorjahr der Förderung bestätigte Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Sofern ein Verein keinem Dachverband angeschlossen ist, hat dieser seine Mitgliederzahl nachzuweisen.
- (4) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres vorzulegen.
- (5) Die jährliche Grundförderung bemisst sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder des Vereins	Jahresbeitrag
bis 100 Mitglieder	100 €
101 bis 300 Mitglieder	150 €
301 bis 500 Mitglieder	200 €
ab 501 Mitglieder	250 €

- (6) Zur Förderung der musikalischen Arbeit sowie für laufende Aufwendungen erhalten die örtlichen Gesangvereine mit mindestens einem aktiven Chor zusätzlich eine Pauschale i.H. von jährlich 200 €.
- (7) Aufgrund der Größe erhalten die nachstehend aufgeführten Vereine als Unterstützung für administrative Aufgaben jährlich die folgenden Zuschüsse:

Verein	Zuschuss
TSV Rudersberg	9.000€
TSV Schlechtbach	6.400 €
TSV Oberndorf	2.250 €
SF Steinenberg	3.100 €
MV Steinenberg-Rudersberg	1.100 €

(8) Die nachstehend aufgeführten Vereine erhalten jährlich die folgenden Verwaltungskostenzuschüsse:

Verein	Zuschuss
Landfrauen Rudersberg	250 €
DRK Ortsverein Wieslauftal	650 €
MSC Wieslauftal	250 €
Ev. Jugend Rudersberg-Schlechtbach	150 €
Liederkranz Schlechtbach	300 €
Liederkranz Steinenberg	300 €
OGV Steinenberg	150 €
TT-Verein Necklinsberg	400 €
Gemischter Chor Necklinsberg	400 €

Weitere Verwaltungskostenzuschüsse sind ggf. auf Antrag möglich.

§ 4 Jugendförderungsbeitrag

- (1) Die Gemeinde gewährt für alle jugendlichen Mitglieder einen Jugendförderungsbeitrag.
- (2) Einen Jugendförderungsbeitrag erhalten alle jugendlichen Mitglieder, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Jugendförderungsbeitrag beträgt für jedes jugendliche Mitglied 15 €.
- (4) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres vorzulegen.

§ 5 Zuschüsse zu Bauvorhaben & Beschaffungen

(1) Die Vereine und Organisationen k\u00f6nnen eine Sonderf\u00f6rderung f\u00fcr gr\u00f6\u00dfere Beschaffungen und Investitionsma\u00dfnahmen erhalten, wenn diese notwendig sind und dargelegt wird, dass die Finanzsituation des Antragsstellers die Gew\u00e4hrung einer angemessenen Zuwendung rechtfertigt. Hierzu ist dem B\u00fcrgermeisteramt das vorhandene Geldverm\u00f6gen, bestehende Darlehensverpflichtungen und die Gestaltung der Mitgliederbeitr\u00e4ge darzulegen. Zuwendungsantr\u00e4ge sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. Investitionsma\u00dfnahme zu stellen und ausf\u00fchrlich zu begr\u00fcnden. Bei der Beurteilung der F\u00f6rderf\u00e4higkeit wird auch die Bereitschaft des Antragstellers zur Selbsthilfe (Eigenleistung) ber\u00fccksichtigt. Soweit Landesbeihilfen oder Beihilfen von Verb\u00e4nden oder Organisationen m\u00f6glich sind, m\u00fcssen diese vorrangig ausgesch\u00f6pft werden. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Für Investitionsmaßnahmen von größeren, langlebigen Beschaffungen ab einem Anschaffungswert von 2.000 € kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Einzelfall. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, den Zuwendungsbetrag zu kürzen, wenn nach seinem Ermessen eine kostengünstigere, die Zweckbestimmung nicht wesentlich beeinflussende Beschaffung möglich wäre.
- (3) Für Investitionsmaßnahmen (z.B. Neu-, Um- und Anbau, die grundlegende Erneuerung bzw. Instantsetzung) von Vereinsanlagen kann eine Investitionsförderung gewährt werden. Die Investitionsförderung beträgt 10 % der anrechnungsfähigen Baukosten, welche als verlorener Zuschuss gewährt werden. Bei größeren Maßnahmen ab Gesamtkosten von 25.000 € kann darüber hinaus zusätzlich ein zinsloses Darlehen über weitere 15 % der anzurechnenden Baukosten gewährt werden.
 - Als anrechnungsfähige Baukosten gelten die dem jeweiligem Dachverband für eine Zuschussgewährung bestätigten Baukosten. Sofern eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden kann, bedürfen die Baukosten der Anerkennung durch das Bürgermeisteramt. Es sind nur Kosten für Maßnahmen förderfähig, die dem Vereinszweck unmittelbar zugutekommen (z.B. nicht der Bau und die Errichtung von Vereinsgaststätten).
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt die Rückzahlung des Zuschusses zu verlangen, sofern dieser im Ganzen oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses zu verzinsen.

§ 6 Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen und Sporthallen erfolgt unentgeltlich, sofern dies für Übungs- und Trainingszwecke sowie verbandsseitig festgesetzte Punktspiele notwendig ist.
- (2) Für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen, (insb. der Gemeindehalle Rudersberg, der Wieslaufhalle Rudersberg, der Schulturnhalle Rudersberg, des Kunstrasenplatzes Schlechtbach, des Bürgerhauses Schlechtbach, der Mehrzweckhalle Steinenberg sowie des Gemeinschaftshauses Necklinsberg) gelten die entsprechenden Gebührenordnungen bzw. Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gewährung von Jubiläumsgaben

Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten für Vereinsjubiläen eine Sonderzuwendung in Höhe von 300 € für jede Jubiläumszahl, die durch 25 teilbar ist. Bei Jubiläen mit vollen hundert Jahren beträgt die Jubiläumsgabe 750 €.

§ 8 Sonstige Förderungsarten

(1) Für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden jährlich folgende Zuschüsse gewährt:

Verein	Zuschuss
pro Tennisfeld	80€
TSV Oberndorf (Sporthalle)	800€
TSV Schlechtbach (Sporthalle)	800€
TSV Schlechtbach (Tennisheim)	140 €
TSV Rudersberg (Gymnastikraum)	400 €
TSV Rudersberg (Tennisheim)	140 €

(2) Zur Durchführung von öffentlichen Seniorenfeiern, Seniorenausflügen und anderen Angeboten für die Bevölkerung werden jährlich folgende Zuschüsse gewährt:

Seniorentreff	Zuschuss
Club Frohes Alter	1.600 €
Seniorentreff Steinenberg	600€

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Vereinsförderrichtlinien mit allen vom Gemeinderat dazu geänderten Beschlüssen sowie alle Regelungen, die im Rahmen der Vereinsförderung getroffen wurden, außer Kraft.

Rudersberg, den 09.04.2019

Raimon Ahrens Bürgermeister

<u>Hinweis.</u>

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.